

Der Vorstand

Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Telefon 0711 7875-3663
verordnungsbearbeitung@kvbwue.de

03.12.2024

Unser Zeichen: Dr. B.

KVBW · Postfach 80 06 08 · 70506 Stuttgart

An alle für die Schnellinformation
angemeldeten Ärzte
der KVBW

**Verbandmittel: Nach dem 2. Dezember 2024 sind sonstige Produkte zur Wundbehandlung vorerst nicht mehr verordnungsfähig
Möglicherweise Verlängerung der bisherigen Übergangsregelung bis zum 2. März 2025**

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

Verbandmittel gehören grundsätzlich zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 konkretisiert, welche Produkte unter den Begriff eines Verbandmittels fallen, und diese in Teil 1 und 2 der Anlage Va der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) aufgeführt. Hiervon abzugrenzen sind die **sonstigen Produkte zur Wundbehandlung in Teil 3 der Anlage Va zur AM-RL**, welche eine pharmakologische, immunologische und/oder metabolische Wirkung entfalten. Diese sind nur nach positiver Bewertung durch den G-BA und Aufnahme in Anlage V AM-RL verordnungsfähig. Bis jetzt ist noch kein sonstiges Produkt zur Wundbehandlung in die Anlage V aufgenommen worden.

Übergangsregelung

Bislang konnten sonstige Produkte zur Wundbehandlung, sofern sie bereits vor dem 2. Dezember 2020 von den Krankenkassen erstattet wurden, im Rahmen einer Übergangsfrist weiterhin unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu Lasten der GKV verordnet werden. Diese Übergangsfrist läuft zum **2. Dezember 2024** aus.

Die Bundesregierung wollte diese Übergangsregelung um weitere 18 Monate verlängern. Dazu wurde in den Entwurf zum ÖGD-Gesetz ein entsprechender Änderungsantrag eingebracht, wonach die Übergangsregelung bis zum 2. Juni 2026 gelten sollte. Mit dem Bruch der Regierungskoalition ist unklar, wie es mit dem geplanten Gesetz weitergeht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung setzt sich aktuell auf der Bundesebene für eine Lösung mit dem GKV-Spitzenverband ein. Nach uns vorliegenden Informationen empfiehlt das Bundesministerium für Gesundheit den Beteiligten eine Fristverlängerung bis zum 2. März 2025. Hierzu laufen derzeit Gespräche auf Bundesebene.

Aktuell bedeutet dies für Sie, dass **sonstige Produkte zur Wundbehandlung nach dem 2. Dezember 2024 nicht mehr zu Lasten der GKV verordnet werden können**. Hierzu zählen allgemein Produkte zur Wundbehandlung mit pharmakologischer, immunologischer oder metabolischer Wirkungsweise im menschlichen Körper. Beispiele dafür sind **Lösungen** bzw. **Hydrogele in Tuben** oder mit **antimikrobiellen Substanzen** (z. B. Polihexanid, PVP-Jod, Silber) behandelte

Produkte zur Wundbehandlung, sofern direkter Kontakt zur Wunde besteht oder der Wirkstoff in die Wunde abgegeben wird. Die Verordnungsfähigkeit von Arzneimitteln zur Wundbehandlung ist davon nicht betroffen.

Eine beispielhafte, nicht abschließende Zusammenstellung von Produktgruppen, deren zugehörige Produkte als sonstige Produkte zur Wundbehandlung anzusehen sind, finden Sie hier:

<https://www.kvbawue.de/pdf5003>

Derzeit keine Kennzeichnung im Praxisverwaltungssystem

In den Praxisverwaltungssystemen (PVS) ist derzeit die Eigenkennzeichnung der Anbieter für ihre jeweiligen Produkte unterdrückt, daher kann das PVS nicht für die Beurteilung der Verordnungsfähigkeit dieser Produkte herangezogen werden.

Einige Verbandmittel-Hersteller veröffentlichen inzwischen Informationen zu ihren Produkten. Zu beachten ist, dass dies eigene Bewertungen der Anbieter sind. Ob die Krankenkassen diese Einschätzungen teilen, ist derzeit ungewiss.

Weiterhin verordnungsfähige Verbandmittel

Zu den weiterhin verordnungsfähigen Verbandmitteln zählen Produktgruppen, die in Teil 1 und Teil 2 der Anlage Va zur Arzneimittel-Richtlinie aufgeführt sind.

Eine Übersicht finden Sie hier: <https://www.kvbawue.de/pdf5002>

Dazu gehören

- 1. eindeutige Verbandmittel** (siehe Teil 1 Anlage Va AM-RL)
wie zum Beispiel Binden, Kompressen (z. B. aus Schaumstoff, Mull, Vlies, ...), Pflaster, Watte und weitere Produkte für Verbände.
- 2. Verbandmittel mit ergänzenden Eigenschaften** (siehe Teil 2 Anlage Va AM-RL)
wie Alginatkompressen, wirkstofffreie Hydrogele in Kompressenform, Hydrokolloidverbände, Salbenkompressen, Gerüche/Wundexsudat bindende oder reinigende Wundauflagen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.kvbawue.de/verbandmittel

Wir bemühen uns um Klärung der Situation und informieren Sie so schnell wie möglich über Neuerungen von der Bundesebene, sofern sich nochmal eine Änderung an der aktuellen Situation ergeben sollte.

Bei Fragen zur Verordnung auf den Namen des Patienten wenden Sie sich bitte an die Beratungsberatung Arzneimittel (Tel.: 0711 7875-3663).

Bitte beachten Sie, dass **für Verordnungen von Verbandmitteln im Sprechstundenbedarf** ggf. andere Regelungen gelten können. Bei Bedarf informieren Sie sich bitte bei der Beratungsberatung Sprechstundenbedarf (Tel.: 0711 7875-3660).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Karsten Braun, LL. M.

Vorsitzender des Vorstands